

Bekanntmachung

Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, beantragte am 11.12.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit 148 m Nabenhöhe, 229 m Gesamthöhe und einer Leistung von jeweils 5,6 MW auf den folgenden Grundstücken in 33034 Brakel:

- WEA 1:** Gemarkung Istrup, Flur 4, Flurstücke 52 und 53
- WEA 2:** Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstück 170
- WEA 3:** Gemarkung Schmechten, Flur 6, Flurstücke 132 und 133
- WEA 4:** Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 124
- WEA 5:** Gemarkung Siddessen, Flur 1, Flurstück 91
- WEA 6:** Gemarkung Riesel, Flur 9, Flurstück 134
- WEA 7:** Gemarkung Riesel, Flur 9, Flurstück 145
- WEA 8:** Gemarkung Riesel, Flur 9, Flurstück 155

Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund der Regelungen des UVPG am 12.01.2021 entschieden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom **03.01.2023** bis einschließlich **03.02.2023** beim Kreis Höxter, bei der Stadt Brakel und bei der Stadt Bad Driburg aus. Er konnte dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen waren auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de abzurufen. Das Vorhaben wurde zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gegeben.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom **03.01.2023** bis einschließlich **03.03.2023**, schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass der für den **29.03.2022** ab **10:00 Uhr** geplante Erörterungstermin ersatzlos entfällt. Im Rahmen der öffentlichen

Auslegung der Antragsunterlagen sind keine Einwendungen erhoben worden. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0019/20/1.6.2

37671 Höxter, 16.03.2023
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß
Abteilungsleitung